und wäre nicht vom Secretair Hartz eine desfallsige Bemerkung gemacht worden, so würde ich mir bereits die Frage erlaubt haben, wohin eigentlich die Absicht der Regierung gerichtet sei. Präsumtiv muß man annehmen, die Staatsregierung trete unserer Deputation bei, und zwar deshalb, weil das von uns beantragte Minimum von 14 Tagen dem Entwurfe immer noch näher steht, als der Wegfall jedes Minimums, wie von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagen worden ist.

Staatsminister v. Könneritz: Es wird den Mitgliedern der geehrten Deputation wenigstens nicht befremdend sein, wenn hier und da eine Verschiedenheit in den Berichten ausgedrückt ist, weil die Verhandlungen nicht gleichzeitig, sondern hinter einander gepflogen wurden. Ich weiß in der That nicht gleich Auskunft zu geben, worauf die Verschiedenheit hier beruht; allein im Zweifelsfall muß ich diejenige Erklärung, die dem ursprünglichen Entwurfe am nächsten steht, für die richtigere halten.

Referent Prinz Johann: Es ist auch in der Deputation die Frage zur Sprache gekommen, ob man nicht das Minimum weglassen wolle; aber später hat die Regierung ihre Zustimmung erklärt, daß das Minimum auf 14 Tage festgesetzt werde. Daß nicht möglich gewesen ist, die ganze Sache ins Klare zu bringen mit commissarischer Zustimmung liegt bei der Art, wie beide Berichte verhandelt wurden, am Tage; denn wir sind nicht immer zugleich beisammen gewesen, und ein Beschluß ist wohl so lange hinter dem andern gefaßt worden, daß es dem Commissair unmöglich war, das Ganze in Einklang zu bringen, besonders was den speziellen Theil betrifft.

Die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer das Amendement des Secretair Hartz unterstütze? wird durch die Erhebung von einer hinreichenden Anzahl von Mitgliedern bejahend entschieden, und der Präsident stellt nun weiter die Fragen: 1) Tritt die Kammer dem Deputations-Gutachten bei? 2) Nimmt sie das vorhin unterstützte Amendement des Secretair Hartz an? 3) Wird der Art. 183. mit diesen Veränderungen angenommen? Sämmtliche Fragen werden einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrag des Art. 184. über:

„Die Verbreitung eines solchen der Ehre eines Dritten nachtheiligen Gerüchts ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit ist bis zu Gefängniß von Drei Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden; es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchts an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar.

Die Deputation hat dabei Nichts bemerkt, und da Niemand sich zum Sprechen erhebt, stellt der

Präsident die Frage auf die Annahme des Artikels. Sie geschieht einstimmig.

v. Welck: In Bezug auf die Abänderung in der ersten Zeile des Art. 183. muß ich mir die Frage erlauben, durch welche Strafbestimmung der Fall getroffen wird, wo eine Verleumdung nicht stattfindet, sondern eine wahre Thatsache einem Andern, und zwar nicht hinter dem Rücken, sondern unter die Augen zur Last gelegt wird. Dies scheint nicht auf den Art. 187. zu passen, in welchem es heißt: „wer gegen einen Andern — Verachtung ausdrücken" (s. weiter unten.) Wenn nun Jemand zu einem Andern sagt, du hast mich bestohlen, so kann dies nicht gerade für eine „Beleidigung" erachtet werden, wenn er ihn wirklich bestohlen hat.

Referent Prinz Johann: Dies würde besonders im Zusammenhalten mit Art. 188. ganz außer allem Zweifel sein, denn wenn ich Jemanden einen Dieb nenne, so spreche ich gewiß eine Verachtung gegen ihn aus.

Der Referent geht nun über zur Vorlesung des 185. Art., welcher also lautet:

„Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Dritten nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Dritten enthält."

Referent Prinz Johann: Von der Deputation ist Nichts erwähnt worden; gleichwohl hatte Herr Domherr D. Günther vorgeschlagen, daß dem Antrage der Deputation der II. Kammer beizutreten sein möchte. Es solle nämlich statt des zweiten Satzes des Artikels: „wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Dritten enthält;" der zweite Satz des Art. 172. des Würtembergischen Entwurfs gesetzt werden: „War aber das Vorbringen einer solchen Thatsache nach Art des Ausdrucks oder der Bekanntmachung, nach Zeit- oder Ortsverhältnissen, ehrenkränkend, so findet wegen solcher Ueberschreitung des Rechts, Wahrheit zu sagen, die gesetzliche Strafe der Ehrenkränkung, jedoch in verringertem Maße statt."

Domherr D. Günther: Die Gründe, weswegen die Fassung der Deputation der II. Kammer mir zweckmäßig erscheint, sind in dem Berichte der II. Kammer selbst entwickelt. Die Sache ist einfach. Wenn der Erzähler einer wahren Thatsache, insofern diese der Ehre eines Dritten nachtheilig ist, straflos sein soll, so wird es nothwendig, daß man es wenigstens als Strafmilderung gelten läßt, wenn die Sache, die Jemand in einer nicht geeigneten Form ausspricht, wahr ist. Ich meinestheils würde mich mit dem Satze, daß die Erzählung einer wahren Thatsache, auch wenn sie der Ehre nachtheilig sei, straflos sei, in solcher Allgemeinheit, wie er hier ausgesprochen worden ist, nicht einverstanden erklären können. Indessen ich werde dagegen kein Amendement stellen, die Darlegung meiner Gründe würde zu weit führen, ich würde in eine theoretische Erörterung eingehn müssen, was ich nicht will. Es mag also dieser Satz stehen bleiben, aber wenn er stehn bleibt, so scheint es die Consequenz zu erfordern, daß, wenn auch eine Thatsache wahr, aber in einer beleidigenden Form ausgesprochen ist, die Injurie gelinder bestraft werde. Das Strafbare liegt dann bloß darin, daß die Ausdrücke nicht auf eine Weise gewählt worden sind, wie es hätte geschehen müssen, wenn sie keine Ehrenkränkung enthalten sollten. In diesem Falle wünsche ich, daß eine geringere Strafe eintrete, wie dies die Deputation der II. Kammer in ihrem Berichte vorgeschlagen hat.

SLUB
Wir führen Wissen.